



2002/222

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### **über die Änderung des Personaldekrets betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter**

Vom 17. September 2002

#### **Inhaltsverzeichnis**

A. Ausgangslage	3
1. Die Einführung des Kantonsgerichts (Vorlage 2000/090 über die Weiterführung der Gerichtsreform)	3
2. Die Arbeitsgruppe "Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter"	3
2.1. Zusammensetzung und Auftrag	3
2.2. Ergebnis	4
3. Die Vorlage über die Änderung des Personalgesetzes betreffend soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter	4
4. Unterbreitung einer Vorlage über die Änderung des Personaldekrets betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter	5
B. Warum eine partielle Anhebung der Vergütungen?	5
1. Gestiegene zeitliche und fachliche Anforderungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter	5
2. Zu den Auswirkungen des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes	7
C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8

D.	Kommentierung der vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets (siehe auch die Synopse, Beilage 2)	10
1.	Redaktionelle Anpassungen an das neue Gerichtsorganisationsgesetz	10
2.	Teilweise Anpassung der Vergütungsansätze bzw. Schaffung von Zuschlägen zum Lohn	10
2.1.	Lohn für das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts sowie für die Abteilungspräsidien	10
2.2.	Monatsfixum für die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts	11
2.3.	Vergütung für das Aktenstudium der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte	12
2.4.	Vergütung für die Übernahme des Sitzungspräsidiums (erste und zweite Instanz)	12
2.5.	Vergütung für die Übernahme des Referats durch nebenamtliche Richterinnen und Richter (erste und zweite Instanz)	13
2.6.	Anpassung der Vergütungen	14
2.7.	Vergütungsansätze bzw. Zuschläge zum Lohn (Personaldekret Anhang II Ziffer 2)	14
E.	Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Beilagen 3 und 4)	16
1.	Vorbemerkungen	16
2.	Zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit (Kantonsgericht)	16
3.	Erstinstanzliche Gerichtsbarkeit (Bezirksgerichte, Strafgericht, Verfahrensgericht in Strafsachen, Steuer- und Enteignungsgericht)	17
4.	Jährliche Mehrausgaben	17
F.	Antrag	17

## **A. Ausgangslage**

### **1. Die Einführung des Kantonsgerichts (Vorlage 2000/090 über die Weiterführung der Gerichtsreform)**

Am 22. Februar 2001 beschloss der Landrat einstimmig das neue Gerichtsorganisationsgesetz mit dem Gerichtsorganisationsdekret und die entsprechenden Änderungen der Kantonsverfassung. Kernstück dieser Erlasse ist die Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem einheitlichen höchstinstanzlichen Gericht, dem Kantonsgericht. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 nahmen die Stimmberechtigten die Verfassungsänderung und das Gerichtsorganisationsgesetz mit grosser Mehrheit an. Die Rechtsänderungen traten per 1. April 2002 in Kraft (Beginn der neuen Amtsperiode für die Gerichte).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde von Seiten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, der basellandschaftlichen RichterInnenvereinigung und der Mehrheit der politischen Parteien angeregt, auch die Stellung und die Vergütungen der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder zweiter Instanz zu überprüfen und wo nötig zu ändern. Ein Einbezug auch dieser Thematik in die Gerichtsreformvorlage hätte indessen den vom Regierungsrat gegenüber dem Landrat kommunizierten Zeitplan für die Einführung eines einheitlichen Gerichts zweiter Instanz per 1. April 2002 umgestossen. Deshalb kündigte der Regierungsrat in der Gerichtsreformvorlage<sup>1</sup> an, dass Stellung und Vergütung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen einer weiteren Etappe der Justizreform überprüft werden. Die hier unterbreitete Vorlage bildet Teil dieser Zusatzetappe.

### **2. Die Arbeitsgruppe "Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter"**

#### **2.1. Zusammensetzung und Auftrag**

Parallel zur Beratung der Vorlage 2000/090 über die Weiterführung der Gerichtsreform in der landrätlichen Justiz- und Polizeikommission konstituierte sich die Arbeitsgruppe "Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter". Ihr gehörten je zwei Vertreterinnen und Vertreter des früheren Obergerichts, des früheren Verwaltungsgerichts, der Fi-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Vorlage 2000/090 vom 18.04.2000, S. 79.

nanz- und Kirchendirektion (Personalamt) und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (Generalsekretariat) an. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Stellung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Entschädigung zu überprüfen und allfällige Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

## 2.2. Ergebnis

Als erster Schritt wurde dem Landrat in einer separaten Vorlage (2002/107) beantragt, die gesetzliche Grundlage für die soziale Absicherung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder zu schaffen. Diese Vorlage wird zur Zeit im Landrat beraten.

Als zweiter Schritt sollen mit der hier unterbreiteten Vorlage auf Dekretsstufe die Vergütungen für die nebenamtliche Ausübung des Richteramtes den in den letzten Jahren gestiegenen fachlichen und zeitlichen Anforderungen angeglichen werden. Überdies sind unabhängig davon die Vergütungen für die mit dem Gerichtsorganisationsgesetz neu geschaffenen Funktionen des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gesamt-Kantonsgerichts festzulegen.

## 3. **Die Vorlage über die Änderung des Personalgesetzes betreffend soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter**

Gestützt auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat zunächst die Vorlage 2002/107 vom 23. April 2002 über die Änderung des Personalgesetzes. Mit dieser Vorlage soll die erforderliche Gesetzesgrundlage für die soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird dem Landrat beantragt, § 66 des Personalgesetzes dahingehend zu ändern, dass die Verordnung die Leistungen des Kantons an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdiensten, Krankheit oder Unfall regelt. Diese Zuständigkeit entspricht der allgemeinen Kompetenzordnung des Personalgesetzes, das den Regierungsrat ermächtigt, den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, obligatorischem Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, Dienst im Rahmen anderer öffentlicher Aufgaben und bei humanitären Einsätzen zu regeln (§ 32 Absatz 2 Buchstabe a Personalgesetz: "Die Verordnung regelt ... "). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten

§ 66 Personalgesetz sollen die einschlägigen Verordnungen<sup>1</sup> dahingehend geändert werden, dass sie auch auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter Anwendung finden.

Die vorberatende Personalkommission beantragt dem Landrat in ihrem Bericht vom 9. Juli 2002 einstimmig und ohne Enthaltungen, der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung des Personalgesetzes zuzustimmen. Die zum Mitbericht eingeladene Justiz- und Polizeikommission stimmt der Gesetzesänderung ebenfalls einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

#### **4. Unterbreitung einer Vorlage über die Änderung des Personaldekrets betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter**

Mit der hier unterbreiteten Vorlage über die Änderung des Personaldekrets folgt nun der zweite Schritt. Mit diesem sollen die RichterInnenvergütungen wo nötig an die in den letzten Jahren veränderten fachlichen und zeitlichen Anforderungen angeglichen werden. Unabhängig davon sind die Vergütungen (bzw. Zuschläge zu den Löhnen) für das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts festzulegen; die beiden Funktionen wurden per 1. April 2002 aufgrund der Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes neu eingeführt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Personaldekrets an das neue Gerichtsorganisationsgesetz (ersetzen der Begriffe Obergericht und Verwaltungsgericht durch die neue Bezeichnung "Kantonsgericht" sowie ersetzen der Begriffe Steuerrekurskommission und Enteignungsgericht durch die neue Bezeichnung "Steuer- und Enteignungsgericht").

### **B. Warum eine partielle Anhebung der Vergütungen?**

#### **1. Gestiegene zeitliche und fachliche Anforderungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter**

a. Das System der Vergütungen für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder mit den heute geltenden Ansätzen stammt (für das Verwaltungsgericht) aus den 1970er-Jahren, als pro

---

<sup>1</sup> - Verordnung über den Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub [SGS 153.13]  
- Verordnung über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten) [SGS 153.17]  
- Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls [SGS 157.71]

Gerichtsmittglied und Jahr ca. 20 Sitzungen<sup>1</sup> angefallen sind. Heute dagegen ist die zeitliche Belastung der zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter wegen der gestiegenen Fallzahlen höher. Gemäss einer Umfrage bei den Gerichtskanzleien sowie bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zweiter Instanz absolvierten letztere je rund 40 Sitzungen (früheres Obergericht) respektive je rund 30 Sitzungen (früheres Verwaltungsgericht) pro Jahr. Das kann bis zu 35 – 45 % einer Vollzeitstelle entsprechen. Eine solche Arbeitsbelastung kann bei Erwerbstätigen ohne gewisse Einschränkungen im Hauptberuf nicht bewältigt werden. Auch haben die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gerichtsfälle zugenommen. Die Sachverhalte und Rechtsfragen sind komplexer geworden, wobei immer stärker auch internationales Recht bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen ist. Neue Rechtsgebiete kommen hinzu (z.B. öffentliches Beschaffungsrecht), bestehende werden grundlegend revidiert (z.B. Scheidungsrecht).

b. Die erwähnte Entwicklung bei der zweitinstanzlichen Rechtsprechung spiegelt sich naturgemäss auch auf der Ebene der Gerichte erster Instanz wider. Sind die von der übergeordneten Instanz zu beurteilenden Fälle tendenziell anspruchsvoller geworden, so gilt dies auch für die Vorinstanz, welche die erste gerichtliche Beurteilung vornimmt. Da die Prüfung der zunehmend komplexeren Sachverhalte und Rechtsfragen auch bei den erstinstanzlichen Gerichten einen höheren Zeitaufwand als früher erfordert, wird vorgeschlagen, die bisherige Vergütung für das oft sehr zeitintensive Aktenstudium für die nebenamtlichen Gerichtsmittglieder der ersten Instanz angemessen anzuheben.

c. Die Arbeitsgruppe stellte einen Mangel beim bisherigen System der Referatsvergütung für die erst- und die zweitinstanzlichen Gerichtsmittglieder fest, den es zu beheben gelte. Nach geltendem Recht erhalten referierende Oberrichterinnen und -richter (heute: Kantonsgericht Abteilung Zivil- und Strafrecht) sowie referierende Richterinnen und Richter der ersten Instanz für ihren Mehraufwand im Zusammenhang mit der Referatsvorbereitung einen Zuschlag von 50% des Sitzungsgelds, während referierenden Verwaltungsrichterinnen und -richtern (heute: Kantonsgericht Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Abteilung Sozialversicherungsrecht) dafür ein Zuschlag von 100% der Vergütung für das Aktenstudium zusteht<sup>2</sup>. Allerdings kann den vollen Betrag nur beanspruchen, wer sämtliche Refe-

<sup>1</sup> Vgl. die Vorlage des Verwaltungsgerichts 1999-036 vom 17. Februar 1999 betr. Massnahmen zum Abbau der Pendenzen, Ziffer 4.2.2. letzter Abschnitt.

<sup>2</sup> Gemäss geltendem § 37 i.V.m. Anhang II, Ziffer 2, Gruppe C des Personaldekrets ergibt dies – jeweils pro Sitzung und nicht pro Fall – am früheren Obergericht (heute: Kantonsgericht Abteilung Zivil- und Strafrecht) eine Referatsvergütung von Fr. 100 (= 50% des Ansatzes C 6), an den erstinstanzlichen Gerichten eine solche von Fr. 90 (= 50% des Ansatzes C 5) sowie am ehemaligen Verwaltungsgericht (heute: Kantons-

rate während einer Gerichtssitzung übernimmt. Werden dagegen die Referate während einer Sitzung auf mehrere Gerichtsmitglieder verteilt, sind die genannten Beträge unter den Referierenden aufzuteilen. Dieses System der Referatsvergütung hat etwas Zufälliges, indem für die gleiche Arbeit mehr oder weniger entrichtet wird, je nach dem, wie viele Fälle pro Sitzung geladen sind. Deshalb wird für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowohl der ersten als auch der zweiten Instanz anstelle des heutigen Systems neu eine Referatsvergütung pro Fall vorgeschlagen (vgl. Kapitel D. Ziffer 2.5).

## **2. Zu den Auswirkungen des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes**

a. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz samt neuem Gerichtsorganisationsdekret, die beide per 1. April 2002 in Kraft traten, enthalten gewisse organisatorische Änderungen, die sich positiv auf die Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder der zweiten Instanz (Kantonsrichterinnen und -richter) auswirken sollten. So verfügt das Kantonsgericht über insgesamt 18 nebenamtliche Richterinnen und Richter, das sind 5 mehr als das bisherige Obergericht (5) und das frühere Verwaltungsgericht (8) zusammen aufwiesen. Ferner wurde damit im Bereich des Sozialversicherungsrechts die Einzelrichterkompetenz des Abteilungspräsidiums von bisher 5'000 Franken auf 10'000 Franken erhöht. Und nicht zuletzt besteht beim Kantonsgericht neu die Möglichkeit, die nebenamtlichen Richterinnen und Richter aushilfsweise in einer anderen als der angestammten Abteilung einzusetzen, was zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht nicht möglich war.

b. Die Frage, ob diese erst per 1. April 2002 in Kraft getretene Neuerungen zu einer signifikanten Reduktion der bisherigen hohen Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zweiter Instanz führen werden, lässt sich naturgemäss noch nicht beantworten. In der Arbeitsgruppe wurde seitens der zweitinstanzlichen Gerichte aber darauf hingewiesen, dass im öffentlichrechtlichen Bereich künftig vermehrt (öffentliche) Parteiverhandlungen stattfinden würden, was an sich schon heute wünschbar und geboten sei, aus Zeitgründen aber habe limitiert bleiben müssen. Zudem würden der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts aufgrund der Rechtsweggarantie weitere Zuständigkeiten zufließen, weshalb die Fallzahlen voraussichtlich auf einem hohen Niveau bleiben würden. Bezüglich der Erhöhung der Einzelrichterkompetenz in Sozialversicherungssachen wurde angemerkt, diese dürfte sich in der Hauptsache im Bereich der Arbeitslosenversicherung und eventuell der

---

gericht Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Abteilung Sozialversicherungsrecht) eine solche von Fr. 250 (=100% des Ansatzes C 7).

Krankenversicherung auswirken, während die in der Regel arbeitsaufwändigen Rentenfälle weiterhin in der Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Sozialversicherungsrecht verblieben, weshalb der Entlastungseffekt für die nebenamtlichen Sozialversicherungsrichtern und -richter nicht überschätzt werden dürfe. Ferner werde die Möglichkeit der Aushilfe in anderen Kantonsgerichtsabteilungen vor allem zwischen der verwaltungsrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung spielen und bedeute insoweit keine Neuerung gegenüber dem heutigen Zustand, während die Aushilfe zwischen der straf- und zivilrechtlichen Abteilung und den beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsgebiete eher selten greifen dürfte; wenn doch, werde das Mitglied der anderen Abteilung kaum das Referat übernehmen, da der Fall nicht sein Fachgebiet beschlage, weshalb das arbeitsaufwändige Referat den Mitgliedern der angestammten Abteilung verbleibe.

### **C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Zur **internen** Vernehmlassung bzw. zum Mitbericht wurden neben den Direktionen die Gerichte, die Ombudsstelle, der Rechtsdienst des Regierungsrates und die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände eingeladen. Insgesamt ergab das Vernehmlassungsverfahren eine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Die erstinstanzlichen Gerichte begrüßen die Intention der Vorlage, den Status der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter zu verbessern. Ihres Erachtens sollten auch die erstinstanzlichen Präsidien und allenfalls Vizepresidien in die Revision einbezogen werden. Ihre Hauptanliegen betreffen eine wirksame Absicherung im Falle einer Nicht-Wiederwahl, eine moderate Anpassung der Löhne, die Erhöhung der Ferien für alle Gerichtspräsidien unabhängig vom Alter auf 6 Wochen, den Verzicht auf die Erfahrungsstufen bei der Einreihung der Gerichtspräsidien und schliesslich die Ausrichtung einer Pauschale für die Präsidialspesen.

Der Ombudsman schliesst sich grundsätzlich den Ausführungen der erstinstanzlichen Gerichte an. Er ergänzt dies durch die Erwartung, ab 1. April 2002 wie ein oberster Gerichtspräsident oder ein Regierungsmitglied entschädigt zu werden, und bittet um eine Anhörung durch die landrätliche Personalkommission.

Das damalige Verwaltungsgericht begrüsst die Änderungen und regt in der Hauptsache an, mit Hilfe der Verankerung eines Vergütungsrahmens anstelle der fixen Referatsvergütung mehr Flexibilität zu schaffen, womit der unterschiedlichen Belastung bei der Referatsvorbereitung zwischen den einzelnen Sachgebieten und Gerichtsabteilungen besser Rechnung getragen werden könne.



Gemäss der Stellungnahme des damaligen Obergerichts verdienen die Vorschläge zur Vergütung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter uneingeschränkte Zustimmung, könnten aber lediglich eine Minimallösung darstellen. Dementsprechend sei es unabdingbar, den Status der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und damit verbunden die Einführung von Teilämtern vertieft zu prüfen.

Der Rechtdienst des Regierungsrates stimmt den Bestrebungen der Vorlage zu.

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die Stellungnahmen der im Landrat vertretenen Parteien, die sich an der **externen** Vernehmlassung beteiligten, sowie jene der Basellandschaftlichen Richtervereinigung (BLRV) ergaben das Folgende:

Generell wird die Zielrichtung der Vorlage, die gute Qualität der kantonalen Rechtsfindung mit einer zeitgemässen Vergütung zu stützen, anerkannt; auch die Ausgestaltung des Richter/innenamtes wie bisher als Nebenamt und nicht als Hauptamt, wird begrüsst. Die Anpassung der Löhne für die Inhaber/innen der Gerichtspräsidien wird im Prinzip begrüsst; unterschiedliche Meinungen bestehen insbesondere bei der Höhe der Vergütungen (Nebenamt) und Löhne (Hauptamt).

Die *Freisinnig-Demokratische Partei* stellt fest, dass die Frage der Schaffung von Teilämtern in der Vorlage unbeantwortet sei. Es wird die Befürchtung geäussert, dass mit der Annäherung des Nebenamtes der Richter/innen zum Hauptamt ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte. Es wird gefordert, vor der Diskussion der Vorlage im Landrat die entsprechenden Referenzzahlen aus den benachbarten Kantonen vorzulegen. Ausserdem wird angeführt, dass die die Vorlage vorbereitende Arbeitsgruppe einseitig aus Direktbetroffenen zusammengesetzt gewesen sei. Schliesslich wird festgehalten, dass auf den Wunsch des Ombudsmann, seine Funktion gleich zu entschädigen wie die der Inhaberin oder des Inhabers des Kantonsgerichtspräsidiums, nicht einzutreten sei.

Die *Schweizerische Volkspartei* schlägt der einfacheren Handhabung wegen vor, die Referatsentschädigung für die Mitglieder des Kantonsgerichtes einheitlich auf Fr. 200 und auf

Fr. 125 für die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte festzusetzen. Andererseits soll für ausserordentliche Fälle ein Abweichen von den vorgenannten Ansätzen möglich sein. Konkret wird vorgeschlagen, den Lohn des Kantonsgerichtspräsidenten oder der Kantonsgerichtspräsidentin tiefer als jenen eines Regierungsmitglieds festzusetzen.

Die *Sozialdemokratische Partei* vertritt die Meinung, dass die Richter/innenfunktion statt als Nebenamt als Teilamt ausgestaltet werden sollte. Bemängelt wird, dass mit der Risikoabdeckung durch die Pensionskasse noch bis zur Statutenrevision zugewartet werden soll.

Die *Christlichdemokratische Volkspartei*, die *Grünen Baselland* sowie die *Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV)* unterstützen die Vorlage vollumfänglich.

## **D. Kommentierung der vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets (siehe auch die Synopse, Beilage 2)**

### **1. Redaktionelle Anpassungen an das neue Gerichtsorganisationsgesetz**

Mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz wurden das Obergericht und das Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht sowie die Steuerrekurskommission und das Enteignungsgericht zum Steuer- und Enteignungsgericht vereinigt. Dementsprechend sind im Personaldekret die nicht mehr aktuellen Bezeichnungen durch die neuen zu ersetzen (vgl. § 4, § 7, §§ 32 – 34 und § 37 des Revisionsentwurfs).

### **2. Teilweise Anpassung der Vergütungsansätze bzw. Schaffung von Zuschlägen zum Lohn**

#### **2.1. Lohn für das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts sowie für die Abteilungspräsidien**

a. § 32 Absatz 1 sieht für das neugeschaffene Präsidium des Gesamt-Kantonsgerichts einen höheren Monatslohn vor als für die Abteilungspräsidien<sup>1</sup>. Im Revisionsentwurf wird hierfür der

---

<sup>1</sup> Die Abteilungspräsidien sollen gleich entlohnt werden wie das bisherige Verwaltungsgerichtspräsidium und das bisherige Obergerichtspräsidium (s. die Bemerkungen zu § 32 Absatz 1<sup>ter</sup>).

Ansatz A 4.1 vorgeschlagen, der um Fr. 800 pro Monat höher liegt als derjenige für die Abteilungspräsidien (s. Anhang II, Ziffer 2, Gruppe A des Personaldekrets). Grund für diese Besserstellung des Präsidiums des Gesamtgerichts gegenüber den Abteilungspräsidien sind die Zusatzaufgaben, die es gemäss Gerichtsorganisationsgesetz neben seinem ebenfalls wahrzunehmenden Abteilungspräsidium zu erfüllen hat. Bei diesen Zusatzaufgaben handelt es sich um den Vorsitz des Gesamt-Kantonsgerichts, den Vorsitz der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, die obligatorische Teilnahme an LR-Sitzungen bei Beratungen im Zusammenhang mit Budget, Rechnung und Amtsbericht der Gerichte sowie die Repräsentation aller kantonalen Gerichte nach aussen.

b. Mit dem neuen § 32 Absatz 1<sup>bis</sup> wird vorgeschlagen, auch dem Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts einen höheren Monatslohn als den Abteilungspräsidien auszurichten. Bisher wurden die Repräsentationsaufgaben, die den obersten kantonalen Gerichten zukommen, von den zwei vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts wahrgenommen. Aus Kapazitätsgründen können die entsprechenden Obliegenheiten des Kantonsgerichts nicht allein vom Gesamtgerichtspräsidium wahrgenommen werden, weshalb das Vizepräsidium einen Teil davon übernehmen dürfte. Daher sollen dem Vizepräsidium des Gesamt-Kantonsgerichts Fr. 400 (Ansatz A 4.2) mehr pro Monat ausgerichtet werden als den Abteilungspräsidien.

c. Der ebenfalls neugeschaffene § 32 Absatz 1<sup>ter</sup> sieht für die Abteilungspräsidien einen Lohn gemäss Ansatz A 4.3 vor, der identisch ist mit dem heutigen Ansatz A 4, der den Monatslohn für das bisherige Obergerichtspräsidium und das bisherige Verwaltungsgerichtspräsidium festlegt.

## 2.2. Monatsfixum für die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts

§ 33 regelt das Monatsfixum für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder der zweiten Instanz. Das für die bisherigen Oberrichter/innen und bisherigen Verwaltungsrichter/innen geltende Monatsfixum wurde zwar jeweils der Teuerung angepasst, eine reale Erhöhung erfolgte aber bislang nicht, obwohl die Arbeitsbelastung inzwischen angestiegen ist (s. vorne Kapitel A. Ziffer 2.1.). Eine solche wird nun für die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richter vorgeschlagen (s. unten die Bemerkungen zu Anhang II, Ansätze C 13.1 und 13.2). Bei deren Monatsfixum soll neu zwischen den Abteilungs-Vizepräsidien und den weiteren Richterinnen und Richtern differenziert werden. Es wird vorgeschlagen, den besonderen Aufgaben, der

grösseren Belastung und Verantwortung der Abteilungs-Vizepräsidien dadurch Rechnung zu tragen, dass sie ein um 250 Franken höheres Monatsfixum erhalten als die übrigen nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richter.

Die geltenden Absätze 2 und 3 können ersatzlos aufgehoben werden, da sie mit der Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht überflüssig wurden. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz ermöglicht es, die Kantonsrichterinnen und -richter bei Bedarf in jeder Abteilung einzusetzen, wodurch grosse Unterschiede in der Arbeitslast vermieden werden sollen. Auch der noch geltende Absatz 4 wurde mit dem Gerichtsorganisationsgesetz obsolet, weil diese Regelung auf das bis zum 31. März 2002 noch nebenamtliche Präsidium der Steuerrekurskommission ausgerichtet war, während das an seine Stelle getretene Steuergerichtspräsidium neu als Teilamt ausgestaltet ist.

### 2.3. Vergütung für das Aktenstudium der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte

§ 35 Buchstabe b: Wie schon dargelegt<sup>1</sup>, erfordert die gerichtliche Beurteilung der zunehmend komplexeren Sachverhalte und Rechtsfragen auch in erster Instanz einen höheren Zeitaufwand als früher. Dementsprechend soll die bisherige Vergütung für das Aktenstudium an den erstinstanzlichen Gerichten von Fr. 180 pro Sitzung um ein Fünftel auf Fr. 210 pro Sitzung angehoben werden. Zu diesem Zweck wurde im Anhang II, Ziffer 2, Gruppe C des Personaldekrets der neue Ansatz C 5.2 geschaffen.

### 2.4. Vergütung für die Übernahme des Sitzungspräsidiums (erste und zweite Instanz)

§ 36 Absatz 1: Nach geltendem Recht wird die Übernahme des Sitzungspräsidiums durch ein nebenamtliches Gerichtsmitglied je nach Gericht unterschiedlich entschädigt. Während sich der Zuschlag beim früheren Verwaltungsgericht (neu: Kantonsgericht Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Abteilung Sozialversicherungsrecht) auf 50% des Sitzungsgelds beläuft, beträgt er bei allen anderen Gerichten das Doppelte, also 100% des Sitzungsgelds. Für diese unterschiedliche Behandlung ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Deshalb sieht der neu vorgeschlagene Absatz 1 für die nebenamtlichen Mitglieder sämtlicher Gerichte einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes vor, wenn diese ein Sitzungspräsidium übernehmen.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch die Bemerkungen in Kapitel B, Ziffer 1 Buchstabe a

## 2.5. Vergütung für die Übernahme des Referats durch nebenamtliche Richterinnen und Richter (erste und zweite Instanz)

Mit dem neugefassten § 37 wird bezüglich Referatsvergütung für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder sowohl der ersten als auch der zweiten Instanz ein Systemwechsel vorgeschlagen<sup>1</sup>. Die Abgeltung des teils beträchtlichen Vorbereitungsaufwands soll nicht mehr wie heute mit einem Zuschlag von 50% des Sitzungsgeldes (= geltende Regelung für die nebenamtlichen Mitglieder des bisherigen Obergerichts [neu: Kantonsgericht Abteilung Zivil- und Strafrecht] und der erstinstanzlichen Gerichte) respektive einem Zuschlag von 100% der Vergütung für das Aktenstudium (= geltende Regelung für die nebenamtlichen Mitglieder des früheren Verwaltungsgerichts [neu: Kantonsgericht Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Abteilung Sozialversicherungsrecht]) pro Sitzung, sondern künftig mit einem festen Betrag pro Referat abgegolten werden.

Absätze 1 und 2: Mit den neu pro Referat vorgeschlagenen 100 – 300 Franken (zweitinstanzliches Kantonsgericht) respektive 50 – 200 Franken (erstinstanzliche Gerichte) kann die in vielen Fällen anforderungsreiche und aufwändige Referatsvorbereitung angemessener als heute honoriert werden. Die flexible Ausgestaltung der Referatsvergütung ermöglicht es, der in den einzelnen Sachgebieten bzw. Gerichtsabteilungen unterschiedlichen Belastung bei der Referatsvorbereitung Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Für eine einheitliche und rechtsgleiche Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vergütungsrahmen müssen bestimmte Kriterien für die Festsetzung der einzelnen Referatsvergütungen durch die Gerichtspräsidien gelten (wie Komplexität des Sachverhalts, und der sich stellenden Rechtsfragen etc.). Die Kompetenz der Geschäftsleitung zum Erlass dieser Kriterien ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit zum Erlass des Geschäftsreglements der Gerichte und zum Erlass des Reglements über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht (vgl. § 12 Absatz 3 Buchstaben g und h GOG).

---

<sup>1</sup> s.a. Kapitel B. Ziffer 1 Buchstabe c

## 2.6. Anpassung der Vergütungen

Gemäss dem heutigen § 40 Absatz 2 erfolgt bei Kommissionsvergütungen statt eines allfälligen Teuerungsausgleichs eine periodische Überprüfung. Da das Personaldekret eine besondere Bestimmung über den Teuerungsausgleich enthält, soll die periodische Überprüfung ebenfalls dort geregelt werden (vgl. den neuen Absatz 4 zu § 49). Bei der Teilrevision des Lohnwesens wurden die zuvor indexierten Vergütungen für die kantonalen Nebenämter neu pauschaliert. Dies wird in § 49 Absatz 4 auch formal nachvollzogen.

## 2.7. Vergütungsansätze bzw. Zuschläge zum Lohn (Personaldekret Anhang II Ziffer 2)

### Gruppe A:

a. Ansatz A 4.1 trägt den Zusatzaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums mit einer Erhöhung um 800 Franken gegenüber den Löhnen der bisherigen Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidien sowie den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts ohne Zusatzaufgaben Rechnung. Der Jahreslohn des Kantonsgerichtspräsidiums beläuft sich somit auf total Fr. 253'106.40.

b. Mit dem um monatlich 400 Franken höheren Ansatz A 4.2 soll die Zusatzbelastung des Vizepräsidiums des Gesamt-Kantonsgerichts abgegolten werden (s. auch vorne Ziffer 2.1, Kommentar zu § 32 Absatz 1<sup>bis</sup>). Der Jahreslohn des Abteilungspräsidenten (derzeit 50%), der gleichzeitig das Kantonsgerichtsvizepräsidium ausübt, beläuft sich somit auf total Fr. 124'153.20.

c. Ansatz A 4.3 entspricht betragsmässig dem geltenden Ansatz A 4 für die Präsidien des vormaligen Obergerichts und des vormaligen Verwaltungsgerichts. Dieser soll auch künftig auf die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts ohne Zusatzaufgaben Anwendung finden. Der Jahreslohn der Abteilungspräsidien beläuft sich somit auf total Fr. 243'506.40.

**Gruppe C:<sup>1</sup>**

Nach geltendem Recht werden an den erstinstanzlichen Gerichten sowohl das Sitzungsgeld als auch die Vergütung für das Aktenstudium jeweils nach dem Ansatz C 5 abgegolten. Um das zeitintensive Aktenstudium besser honorieren zu können<sup>2</sup>, soll der heutige Ansatz C 5 zweigeteilt werden und ist daher in der geltenden Fassung aufzuheben.

a. Ansatz C 5.1 legt das Sitzungsgeld für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter fest. Der Betrag von 180 Franken entspricht dem bisherigen Ansatz C 5. Dagegen sieht Ansatz C 5.2 eine Erhöhung der Vergütung für das Aktenstudium an den erstinstanzlichen Gerichten um rund ein Fünftel vor. Neu soll also die Vergütung für das Aktenstudium an den erstinstanzlichen Gerichten Fr. 210 pro Sitzung betragen (heute Fr. 180).

b. Der geltende Ansatz C 10 regelt die monatliche Vergütung für das bis zum 31. März 2002 noch als Nebenamt ausgestaltete Präsidium der Steuerrekurskommission. Weil mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz die Steuerrekurskommission in das Steuergericht mit einem Präsidium im Teilamt umgewandelt wurde, ist Ansatz C 10 gegenstandslos geworden und ersatzlos aufzuheben.

c. Der geltende Ansatz C 13 regelt das Monatsfixum für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der zweiten Instanz (bisher: Obergericht und Verwaltungsgericht). Neu soll beim monatlichen Fixum für die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts zwischen den Abteilungs-Vizepräsidien und den weiteren Richterinnen und Richtern differenziert werden (s. vorne Kapitel D Ziffer 2.2., Bemerkungen zu § 33 Personaldekret). Mit dem neuen Ansatz C 13.2 soll das heutige Monatsfixum für die zweitinstanzlichen RichterInnen der gestiegenen Belastung angepasst und von Fr. 2'250 um Fr. 250 auf Fr. 2'500 angehoben werden. Für die Abteilungs-Vizepräsidien soll nach dem ebenfalls neuen Ansatz C 13.1 ein im Vergleich mit den anderen nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern der zweiten Instanz nochmals etwas höherer Ansatz gelten. Dieser wird somit von 2'250 um Fr. 500 auf Fr. 2'750 erhöht. Damit wird der Zusatzbelastung der Abteilungs-Vizepräsidien gebührend Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter.

<sup>2</sup> Vgl. vorne Kapitel D Ziffer 2.3, Kommentar zu § 35 Buchstabe b, mit weiterem Hinweis.

## **E. Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Beilagen 3 und 4)**

### **1. Vorbemerkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind aus den Beilagen 3 und 4 detailliert ersichtlich.

a. Beilage 3 gibt Auskunft über die Berechnung der voraussichtlichen Kostenentwicklung pro Vergütungsart (wie Monatsfixum, Sitzungsgeld, Aktenstudium, Referat) ausgehend von den mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Vergütungsansätze (Referat Durchschnitt: 2. Instanz Fr. 200, 1. Instanz Fr. 125) und dem auf der Basis des Jahres 2000 erstellten Mengengerüst (wie Sitzungen, Fälle). Sie enthält die Gegenüberstellungen von "alt" und "neu" in Bezug auf die Gesamtvergütung pro Jahr, die Änderung der Anzahl Richter/innen aufgrund des am 1. April 2002 in Kraft getretenen Gerichtsorganisationsgesetzes und die darauf beruhende durchschnittliche Vergütung pro Richter/in und Jahr. Abschliessend ist die Veränderung der Kosten in Prozent angeführt. Für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beruhen die Berechnungen auf den für das Jahr 2000 von den Gerichtskanzleien erhobenen Angaben. Die jährlichen Mehrausgaben für die Präsidien berechnen sich aus dem monatlichen Zuschlag (Kantonsgerichtspräsidium Fr. 800, Kantonsgerichtsvizepräsidium Fr. 400 pro Monat) zum bisherigen Lohn eines Abteilungspräsidiums. Die Aufstellungen beinhalten keine Sozialversicherungsabgaben.

b. Beilage 4 umfasst einen Zusammenzug der Kosten bzw. Mehrkosten unterteilt in die beiden Instanzen, die einzelnen Gerichte bzw. Abteilungen (ohne Sozialversicherungsabgaben).

### **2. Zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit (Kantonsgericht)**

Die in den Beilagen 3 und 4 aufgeschlüsselten Kostenveränderungen ergeben beim Kantonsgericht Mehrausgaben von voraussichtlich **zirka Fr. 351'400.-**.



### **3. Erstinstanzliche Gerichtsbarkeit (Bezirksgerichte, Strafgericht, Verfahrensgericht in Strafsachen, Steuer- und Enteignungsgericht)**

Für die erstinstanzlichen Gerichte insgesamt ist gemäss den Aufstellungen in den Beilagen 3 und 4 mit Mehrausgaben von **zirka Fr. 78'305.-** zu rechnen.

### **4. Jährliche Mehrausgaben**

Gemäss den sich aus den Beilagen 3 und 4 ergebenden Berechnungen, die anhand der Angaben der Gerichte erstellt wurden, ist in Folge der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen mit Mehrausgaben von insgesamt **rund Fr. 429'705.-** pro Jahr zu rechnen. Hiervon entfallen rund 14'400 Franken nicht auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, sondern stellen eine Zusatzabgeltung für die Wahrnehmung des mit dem am 1. April 2002 in Kraft gesetzten Gerichtsorganisationsgesetzes neu geschaffenen Präsidiums und des ebenfalls neu geschaffenen Vizepräsidiums des Gesamt-Kantonsgerichts dar.

## **F. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Personaldekrets gemäss dem beiliegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses (Beilage 1) zuzustimmen.

Liestal, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Schneider-Kenel  
der Landschreiber: Mundschin

- Beilagen:**
1. Entwurf Landratsbeschluss über die Änderung des Personaldekrets
  2. Synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge
  3. Berechnungen
  4. Kostenzusammenstellung